

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 24. Oktober 2024 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBI. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde Parndorf (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|---|-------------|
| 1. des Unterbaus einer 3 Meter breiten, mittelschwer befestigten
Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 133,70 Euro |
| 2. einer 3 Meter breiten Straßendecke mit | 62,95 Euro |
| 3. eines 1,5 Meter breiten Gehsteiges mit | 30,57 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 15,00 Euro |
- festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde Parndorf beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

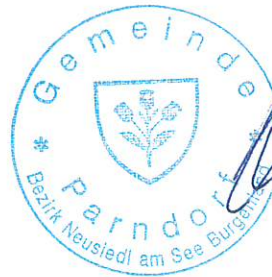
§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Kovacs)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 25.10.2024

abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister:



(Ing. Kovacs)